

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die
Präsidentin des
Thüringer Landtags
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Fraktionen des
Thüringer Landtags
zur Kenntnisnahme**

THÜRINGER LANDTAG

Kopie der Antwort an Fragesteller
Anfrage 5691
Drs. 7110010

Ihr/e Ansprechpartner/in
Landtagsreferat (MB 4)

Durchwahl
Telefon +49 361 57 34 11 648
Telefax +49 361 57 34 11 623

kabinett@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Kleine Anfrage Nr. 5691 der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)
- Aktuelle Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten
minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMA) in Thüringen
unter abgesenkten Standards der Jugendhilfe -**

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
M/MB4/0016

Erfurt,
11. Mai 2024

Die Kleine Anfrage der Abgeordneten König-Preuss beantworte ich namens
der Landesregierung wie folgt:

Vorbemerkung:

Die im Weiteren aufgeführten Antworten auf die gestellten Fragen der
Abgeordneten König-Preuss können nur unter Berücksichtigung der
Gesamtsituation in der Kinder- und Jugendhilfe zu einer realistischen
Situationsbeschreibung und -bewertung führen.

Die in der Kleinen Anfrage 5691 dargestellte und zusammengefasste Situation
fokussiert sich ausschließlich auf UMA.

Es werden in der Praxis flächendeckend fehlende subsidiäre Angebote bei
den freien Trägern der Jugendhilfe sowie die teils schwierige personelle
Situation beim öffentlichen als auch den freien Trägern der Jugendhilfe
beschrieben. Gleichzeitig wachsen die Hilfebedarfe von Familien mit und
ohne Migrationshintergrund im Bereich der Erziehungshilfe.

Hinzu kommen massive Verhaltensbesonderheiten von bereits sehr jungen
Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund, für die es
immer schwieriger wird, Einrichtungen zu finden, die sich diesen
Herausforderungen, auch mit Blick auf deren Personalsituation, stellen.

Fehlendes Fachpersonal z. B. an Schulen und der Kinder- und
Jugendpsychiatrie können zudem das Entstehen/Verfestigen von
Hilfebedarfen zusätzlich begünstigen.



5 TAGE
SCHLAUER

bildungsfreistellung.de

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050003004444141

Im Ergebnis dieser Situation stoßen einige Jugendämter im Rahmen ihrer gesetzlichen Gesamtverantwortung, trotz vielfältiger Anstrengungen, an die Grenzen in der Aufgabenumsetzung (z.B. waren zusätzlich geschaffene Inobhutnahmeplätze schnell belegt, die Möglichkeiten für Ausnahmegenehmigungen für Überbelegungen in Heimgruppen schieden wegen Fachkräftemangels aus, notwendige Folgehilfen zur Entlastung der ION-Plätze wurden trotz intensivster Suche nicht gefunden, der Ausbau von weiteren ION-Plätzen im Rahmen von Interessenbekundungsverfahrens dauert an).

Frage 1: Wie viele UMA sind

- a) aktuell (Stichtag 31. Januar 2024) untergebracht und versorgt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Alter, zuständigem Jugendamt, Ort und Art der Unterkunft sowie Dauer der Unterbringung)?**

Zum Stichtag 31.01.2024 wurden in Thüringen insgesamt 764 UMA jugendhilferechtlich betreut, untergebracht und versorgt.

Weitere Angaben sind der Anlage zu entnehmen.

- b.1) insgesamt seit der Absenkung der Standards am 22. September 2023 in sogenannten Übergangsangeboten, untergebracht und versorgt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Alter, zuständigem Jugendamt, Ort und Art der Unterkunft sowie Dauer der Unterbringung)?**

Seit der Möglichkeit der Absenkung der Standards ab 22.09.2023 wurden in vier Gebietskörperschaften insgesamt 31 UMA in Übergangslösungen ab dem 14. Lebensjahr untergebracht.

- Im Kyffhäuserkreis betrifft dies 11 UMA in der UMA-Einrichtung der Projektservice GbR Gruppe in Greußen
- Im Saale-Orla-Kreis sieben UMA, in Pößneck im Gebäude des Lehrlingswohnheims der Volkssolidarität Pößneck e.V. (Internat mit Betriebserlaubnis)
- Im Unstrut-Hainich-Kreis fünf UMA in Schlotheim im Jugendfußballeistungszentrum (Internat mit Betriebserlaubnis)
- In Gera acht UMA in zwei Wohnungen in Verantwortung des Streetwork e.V. und der Stadt Gera

Die Dauer der Unterbringung ist für den im Schreiben vom 22.09.2023 benannten Zeitraum von maximal einem Jahr möglich.

b.2) insgesamt seit der Absenkung der Standards am 22. September 2023 in Angeboten der Notfalllösung (Notunterbringung) untergebracht und versorgt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Alter, zuständigem Jugendamt, Ort und Art der Unterkunft sowie Dauer der Unterbringung)?

Seit der Möglichkeit der Absenkung der Standards ab 22.09.2023 wurden in fünf Gebietskörperschaften insgesamt 46 UMA in Angeboten der Notfalllösung (Notunterbringung) ab dem 16. Lebensjahr untergebracht.

- Im Landkreis Greiz betrifft dies 12 UMA in Mietwohnungen in Greiz
- Im Ilm-Kreis betrifft dies acht UMA im Schülerfreizeitzentrum Ilmenau unter Trägerschaft der Schülerfreizeitzentrum Ilmenau gGmbH
- Im Saale-Holzland-Kreis betrifft dies 12 UMA im Waldklinikum Eisenberg in Trägerschaft der ÜAG gGmbH Jena
- Im Saale-Orla-Kreis betrifft dies sechs UMA im Freizeitzentrum Friesau in Trägerschaft der Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein e.V.
- In der Stadt Weimar betrifft dies acht UMA im ehemaligen Internat in der Helmholzstraße in Trägerschaft des AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e.V. Die Stadt Weimar machte für diese „Notfalllösung“ zudem zu den Fragen 2, 3, 4, 5 und 6 als „sonstige Sammelunterkunft“ Ausführungen, die dort ebenso beantwortet wurden.

Die Dauer der Unterbringung ist i.d.R. für drei Monate möglich.

b.3) insgesamt seit der Absenkung der Standards am 22. September 2023 unterhalb dieser Standards untergebracht und versorgt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Alter, zuständigem Jugendamt, Ort und Art der Unterkunft sowie Dauer der Unterbringung)?

Betreuungen von UMA unterhalb der im Schreiben vom 22.09.2023 definierten Standards sind dem TMBJS zum Stichtag 31.01.2024 nicht bekannt gegeben worden.

Zur Beantwortung der Fragen 2 bis 6 sowie 9 und 10 wurden die 22 Thüringer Jugendämter angeschrieben. **14 Jugendämter haben geantwortet**, aus diesen Ergebnissen wurden die nachfolgende Antworten erstellt.

Frage 2: Wurden oder werden UMA seit dem 22. September 2023 in Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften, Turnhallen oder ähnlichen Sammelunterkünften untergebracht, wenn ja,

In neun Gebietskörperschaften wurden zum Stichtag 01.03.2024 UMA in Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften (GU), Turnhallen oder ähnlichen Sammelunterkünften untergebracht (Weimar, Hildburghausen, Wartburgkreis, Saalfeld-Rudolstadt, Unstrut-Hainich-Kreis, Sonneberg, Kyffhäuserkreis, Schmalkalden-Meiningen und Erfurt).

Die Stadt Weimar gab an, dass in einer „sonstigen Sammelunterkunft“ untergebracht wurde (siehe 2a Weimar), im Kyffhäuserkreis wurde nach Bekanntwerden einer Minderjährigkeit der Aufenthalt in der GU sofort beendet. In Erfurt leben derzeit 8 UMA in Gemeinschaftsunterkünften. Diese UMA sind im Fluchtverbund mit Verwandten (Cousins, Tante, Großcousin, in einem Fall ein volljähriger Bruder) zusammen aus der EAE Suhl nach Erfurt transferiert worden und eine Trennung dieser Fluchtverbünde wurde aus Kindeswohlgründen nicht befürwortet. Ein UMA in Erfurt ist inzwischen volljährig geworden.

a) in welchen Unterkünften (Art, Ort, Dauer) und

1. Weimar: ehemaliges Internat/– siehe auch Frage 1.b.2 Notfalllösung
2. Wartburgkreis: GU Merkers, GU Gerstungen, Dauer vorübergehend
3. Hildburghausen: GU mit ambulanter Hilfe, wenn mind. 17 Jahre alt
4. Saalfeld-Rudolstadt: GU Rudolstadt, GU Saalfeld; zwischen 1 Nacht (Abgängigkeit) bis ca. 3 Monate; bis Ende Inobhutnahme durch Wechsel auf Folgeplatz oder Erreichung der Volljährigkeit
5. Unstrut-Hainich-Kreis:GU , Lindenhof 1, für ca. 2 Monate
6. Kyffhäuserkreis: es gab eine Unterbringung in einer GU bis zur ID-Zuweisung (wurde nachträglich durch das BAMF als minderjährig gezählt), insgesamt 9 Tage
7. Sonneberg: Gemeinschaftsunterkunft Sonneberg, 2,5 Monate – 4 Monate, bzw. dauerhaft
8. Erfurt: in drei GUen,
9. Schmalkalden-Meiningen: GUen Breitungen, Kaltennordheim, Meiningen, Schafhausen

b) auf welcher rechtlichen Grundlage?

Gemäß § 30 SGB VIII, § 42a Abs. 3 SGB VIII sowie § 42 Abs.1 SGB VIII.

c) Falls für diese Form der Unterbringung eine Ausnahmegenehmigung die Grundlage ist, lag diese Genehmigung in jedem Fall vor?

Eine Ausnahmegenehmigung für diese Form der Unterbringung innerhalb einer Betriebserlaubnis ist nicht notwendig. Die Betriebserlaubnis erteilende Behörde fordert jedoch u.a. 14tägige Belegungsmeldungen.

1. Weimar: Unterbringung im Rahmen der Notlösung (siehe 1.b.1), wurde der betriebserlaubniserteilenden Behörde angezeigt
2. Hildburghausen: Unterbringung im Rahmen der Notlösung wurde der betriebserlaubniserteilenden Behörde angezeigt
3. Wartburgkreis: Unterbringung im Rahmen der Notlösung wurde der betriebserlaubniserteilenden Behörde angezeigt
4. Saalfeld-Rudolstadt: Unterbringung im Rahmen der Notlösung wurde der betriebserlaubniserteilenden Behörde angezeigt
5. Unstrut-Hainich-Kreis: Unterbringung im Rahmen der Notlösung wurde der betriebserlaubniserteilenden Behörde angezeigt
6. Kyffhäuserkreis: Unterbringung im Rahmen der Notlösung wurde der betriebserlaubniserteilenden Behörde angezeigt
7. Sonneberg: Unterbringung im Rahmen der Notlösung wurde der betriebserlaubniserteilenden Behörde angezeigt
8. Erfurt: eine Genehmigung war hier nicht notwendig, da aus Gründen des Kindeswohls bei sieben UMA ein Fluchtverbund mit Verwandten), bei einem weiteren UMA wurde zwischenzeitlich die Volljährigkeit erreicht
9. Schmalkalden-Meiningen: Notlösung für gesamten Landkreis am 05.11.2023 der betriebserlaubniserteilenden Behörde angezeigt.

Frage 3: In welcher Art und Weise ist die Betreuung der UMA nach Frage 2 durch das zuständige Jugendamt geregelt?

1. Weimar: § 30 SGB VIII sowie ambulanter Schwerpunktträger
2. Hildburghausen: mind. 1x / Woche Hausbesuch durch fallzuständige Fachkraft; enge Kooperation mit amb. Hilfe; 1x / Woche Absprache mit UMA im Jugendamt sowie amb. Hilfe und Austausch untereinander
3. Wartburgkreis: Betreuung wird durch die Sozialarbeiter des ASD, die Vormünder sowie die Sozialbetreuer des Jugendamtes und der Gemeinschaftsunterkünfte vor Ort abgesichert
4. Saalfeld-Rudolstadt: individuelle ambulante Hilfe gemäß § 27ff SGB VIII durch einen freien Träger der Jugendhilfe; direkte Kontakte zum zuständigen Sozialarbeiter des Jugendamtes bzw. zur Rufbereitschaft (außerhalb der Sprechzeit bei Krisen)
5. Unstrut-Hainich-Kreis: aufgrund des gleichen Standortes regelmäßiger Kontakt zwischen UMA und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern
6. Kyffhäuserkreis: durch Ausländerbehörde Unterbringung in GU abgelehnt; muss im Einzelfall entschieden und verhandelt werden
7. Sonneberg: ASD Ansprechpartner, Rücksprache mit Amt für Migration, Betreuung durch Verwandtschaft, vorläufiger Amtsvormund vorhanden

8. Erfurt: Die UMA leben mit ihren Verwandten zusammen. In einem Dolmetscher gestützten Gespräch wurde zusammen mit den UMA und ihren Verwandten geprüft, ob diese die alltägliche Betreuung der Minderjährigen leisten können. Für alle UMA wurden Vormundschaften bestellt. Eine Betreuung der UMA über alltägliche Fragen hinaus erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bereich Vormundschaftswesen, Jugendamt/ASD und der Sozialbetreuung der Gus
9. Schmalkalden-Meinungen: ambulante Hilfe zur Erziehung gem. §§ 30 SGB VIII in den GUen

Frage 4: Wie wurde und wird die Sicherung des Kindeswohls der unter Frage 2 abgefragten UMA erfüllt (bitte darstellen nach zuständigem Jugendamt)?

1. Stadt Weimar: Betreuung über Tag und Nacht; Versorgung über Asylleistungen; Vormundschaften; Ansprechpartner über § 30 SGB VIII
2. Wartburgkreis: Betreuung wird durch die Sozialarbeiter des ASD, die Vormünder sowie die Sozialbetreuer des Jugendamtes und der Gemeinschaftsunterkünfte vor Ort abgesichert
3. Hildburghausen: mind. 1x / Woche Hausbesuch durch fallzuständige Fachkraft; enge Kooperation mit amb. Hilfe; 1x / Woche Absprache mit UMA im Jugendamt sowie amb. Hilfe und Austausch untereinander
4. Kyffhäuserkreis: bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft muss eine Trennung von den anderen erfolgen und eine Betreuung im ausreichenden Maße erfolgen (bei Ausnahmefall, war gut integriert, gut mit anderen verstanden, bereits seit 9 Monaten in GU, daher sprach nichts gegen eine Unterbringung für eine Woche mit regelmäßigen Kontakt über Sozialbetreuer der GU)
5. Saalfeld-Rudolstadt: persönlicher Kontakt, Kontrolle der Unterlagen (z.B. ärztliche Bescheinigungen); Abschluss einer Vereinbarung des Landkreises mit einem Allgemeinarzt für Erstuntersuchungen; enge Kontaktgestaltung zwischen UMA, Sozialarbeitern der GU, den Mitarbeitenden des Jugendamtes und den ambulant Helfenden
6. Unstrut-Hainich-Kreis: pädagogisches Personal des Trägers war jeden Tag bis nachmittags vor Ort, Kontakt zu Mitarbeitenden des Jugendamtes bestand ca. 3 x wöchentlich bzw. bei Bedarf, Jugendamt ist im Nachbargebäude, sodass schneller Austausch möglich war
7. Sonneberg: Austausch mit vorläufigem Amtsvormund, ambulante Hilfe - Erziehungsberatung;
8. Erfurt: Durch dolmetschergestützte Gespräche wurde die Eignung der jeweils mit den UMAs zusammen eingereisten volljährigen Verwandten hinsichtlich der Erziehungsverantwortung geprüft. Zudem wird in Zusammenarbeit mit den bestellten Vormündern in jedem Einzelfall ein erzieherischer Bedarf im Sinne des SGB VIII geprüft und notwendige Hilfen installiert.

Frage 5: Wie hoch ist die Kontaktfrequenz der nach Frage 2 untergebrachten UMA mit Mitarbeitenden des Jugendamts beziehungsweise mit bestellten Betreuerinnen und Betreuern und pädagogischen Begleiterinnen und Begleitern zur Durchsetzung altersgerechter integrativer Maßnahmen (bitte darstellen nach zuständigem Jugendamt)?

1. Stadt Weimar: tägliche Kontakte
2. Wartburgkreis: täglicher telefonischer Kontakt möglich; je nach Bedarfslage von 2x pro Woche über wöchentlichen bis monatlichen Kontakt vor Ort in der Einrichtung
3. Hildburghausen: mind. 1x / Woche Hausbesuch durch fallzuständige Fachkraft; enge Kooperation mit amb. Hilfe; 1x/ Woche Absprache mit UMA im Jugendamt sowie amb. Hilfe und Austausch untereinander
4. Kyffhäuserkreis: Es gab E-Mail-Kontakt, es gab Kontakt über die Sozialbetreuer vor Ort, der UMA ging weiterhin zu seinem Integrationskurs
5. Saalfeld-Rudolstadt: enger regelmäßiger Kontakt zum Vormund; regelmäßiger Kontakt zum zuständigen Sozialarbeiter des ASD (Jugendamt), regelmäßiger Hilfebedarf zum jeweiligen ambulanten Helfer des freien Trägers der Jugendhilfe
6. Sonneberg: Mindestens 1x wöchentlich
7. Unstrut-Hainich-Kreis: pädagogisches Personal des Trägers war jeden Tag bis nachmittags vor Ort, Kontakt zu Mitarbeitenden des Jugendamtes bestand ca. 3 x wöchentlichen bzw. bei Bedarf, Jugendamt ist im Nachbargebäude, sodass schneller Austausch möglich war
8. Erfurt: Durch das Vormundschaftsgesetz ist geregelt, dass einmal monatlich ein persönlicher Kontakt zwischen Mündel und Vormund besteht. Diese Kontakte erfolgen. Im Fall von bestehenden Einzelvormundschaften erfolgen darüber hinaus mehr Kontakte monatlich. Zusätzlich erfolgen monatliche Kontakte zwischen UMA und ASD Mitarbeiterinnen. Zu den Bedarfen der UMAs erfolgen darüber hinaus Rücksprachen mit der Sozialbetreuung in den GUs.

Frage 6: In welchem Zeitfenster wurden für UMA aus der Frage 2 Vormundschaften durch das Familiengericht eingerichtet (bitte aufschlüsseln nach zuständigem Jugendamt)?

1. Stadt Weimar: in einem Zeitraum von 1-3 Monaten
2. Hildburghausen: ca. 4-6 Wochen

3. Wartburgkreis: Antrag des Jugendamtes auf Vormundschaft unmittelbar nach Unterbringung im Wartburgkreis; Entscheidung durch die Familiengerichte über die Vormundschaft teilweise bis zu 3 Monate und länger
4. Kyffhäuserkreis: Vormundbestellung erfolgte am Tag der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII am 27.02.24, an dem Tag fand auch der Umzug in eine stationäre Wohngruppe statt. Der Gerichtstermin fand am 18.03.2024 statt.
5. Saalfeld-Rudolstadt: sehr unterschiedlich (zwischen wenigen Tagen bis mehreren Wochen)
6. Sonneberg: Beschluss nach 2,5 Monaten - 6 Monaten
7. Unstrut-Hainich-Kreis: Mitteilung Familiengericht sofort nach Zuweisungsbescheid, Anhörungstermine ab Februar bis dato (Dauer zwischen 5 und 10 Wochen)
8. Erfurt: Anrufung des Familiengerichtes innerhalb von 7 Werktagen. Zur Beschlussfassung durch das Familiengericht kam es innerhalb von 4 bis 8 Wochen.

Frage 7: Da eine Betreuung von besonders schutzbedürftigen UMA laut dem Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 22. September 2023 in den Übergangslösungen und Notfallangeboten nicht erfolgen kann und neben geistigen, körperlichen und chronischen Erkrankungen insbesondere psychische Belastungen und Erkrankungen durch Erlebnisse vor und während der Flucht zu einem hohen Schutzbedarf der Minderjährigen führen, wie, durch wen und wann wird im Einzelfall überprüft, ob eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt, die wiederum einer Unterbringung in einer Übergangs- oder gar Notfalllösung entgegenstehen würde?

Die zuständigen Jugendämter prüfen und entscheiden nach den ihnen in den §§ 42, 42a Abs. 3 sowie § 30 SGB VIII gegebenen gesetzlichen Verpflichtung sowie im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Grundsätzlich erfolgt entsprechend den Vorgaben des SGB VIII die Prüfung der Minderjährigkeit sowie der hohen Schutzbedarfe der Minderjährigen in der Regel durch 2 Sozialarbeitende des Teams UMA/Migration. Die Prüfung erfolgt in einem persönlichen Gespräch mit dem UMA sowie unter Hinzuziehung eines Dolmetschers in der jeweiligen Muttersprache. Im Rahmen dieses Gespräches wird der Schutzbedarf des UMA geprüft sowie ermittelt, ob es zu der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung zusätzliche Bedarfe gibt, die durch weitere Hilfen gedeckt werden müssen.

Eine Unterbringung von UMA erfolgt grundsätzlich in Jugendhilfeeinrichtungen. Die Prüfung der Hilfebedarfe/ besonderen Schutzbedürftigkeit und geeigneten Unterbringung erfolgt nach Aufnahme des UMA spätestens innerhalb von 3 Werktagen, in der Regel aktuell am nächsten Werktag. Die Prüfung erfolgt zudem laufend im Rahmen der Inobhutnahme sowie des sich anschließenden Hilfeplanverfahrens. Bei den UMA in den GUs (z. B. im Fluchtverbund mit Angehörigen, erwachsenen Geschwistern etc.) erfolgte die Prüfung wie oben beschrieben.

Frage 8: Da Kinder und Jugendliche, denen aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Thüringen gestattet ist oder die hier geduldet sind, gemäß § 17 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland der Schulpflicht unterliegen, wie wurde sichergestellt, dass UMA nach drei Monaten in gemeinbildenden beziehungsweise berufsbildenden Schulen aufgenommen wurden (bitte darstellen mit Beschreibung des Meldewegs bis hin zum Schulbesuch)?

Regelfall 1 – Die Sorgeberechtigten melden das Kind in einer Schule im Schulbezirk bzw. im Einzugsbereich des Wohnsitzes an

Örtlich zuständig für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ist die Schule, in deren Schulbezirk bzw. Einzugsbereich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers liegt. In diesem Regelfall melden die Sorgeberechtigten das Kind in der Schule an. In der Schule wird ein Beratungsgespräch geführt und die Angaben zur Schülerin bzw. zum Schüler werden erfasst. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin prüft aufgrund der gemachten Angaben, ob das Kind der Schulpflicht unterliegt. Nach Prüfung der Beschulungs- und Fördermöglichkeit entscheidet der Schulleiter bzw. die Schulleiterin über die Aufnahme und setzt das zuständige Staatliche Schulamt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von den aufgenommenen Daten und der getroffenen Aufnahmeentscheidung in Kenntnis.

Im Staatlichen Schulamt wird im Zuge einer Fallprüfung festgestellt, ob die gewünschte/zuständige Schule aufnehmen kann oder ob eine Zuweisung gemäß § 15 Abs. 4 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) erfolgen muss. Sofern die gewünschte/zuständige Schule nicht aufnehmen kann, erfolgt die Zuweisung an eine andere Schule nach Anhörung der Eltern und der betroffenen Schulträger.

Regelfall 2 – die Sorgeberechtigten melden das Kind im zuständigen Staatlichen Schulamt an

Die Sorgeberechtigten melden das Kind im zuständigen Staatlichen Schulamt an. Dort wird ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten geführt und die Angaben zur Schülerin bzw. zum Schüler werden erfasst. Im Zuge einer Fallprüfung wird festgestellt, ob die gewünschte/zuständige Schule aufnehmen kann oder ob eine Zuweisung gemäß § 15 Abs. 4 ThürSchulG erfolgen muss. Das zuständige Staatliche Schulamt übermittelt die Daten des Kindes unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die aufnehmende Schule.

Regelfall 3 – Die Daten des Kindes werden über Dritte an das zuständige Staatliche Schulamt übermittelt

Das zuständige Staatliche Schulamt prüft die Daten bzw. ermittelt fehlende Daten, ggf. in Zusammenarbeit mit der Meldebehörde. Die Sorgeberechtigten werden kontaktiert und auf die Einhaltung der Schulpflicht aufmerksam gemacht. Im Zuge einer Fallprüfung wird festgestellt, ob die zuständige/gewünschte Schule aufnehmen kann oder ob eine Zuweisung gemäß § 15 Abs. 4 ThürSchulG durchzuführen ist.

Gemäß § 24 Abs. 2 Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO) erfolgt eine regelmäßige Datenübermittlung an die Staatlichen Schulämter und die Landkreise als Schulträger. Die zuständige örtliche Meldebehörde übermittelt dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur Überwachung der Erfüllung der Anmeldepflichten nach § 23 Abs. 2 ThürSchulG sowie zur Überwachung der Schulpflicht nach § 17 Abs. 1 ThürSchulG und den Landkreisen als Schulträger der staatlichen Schulen für Zwecke der Planung im Schulbereich Daten von Schulanfängern und schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nach Thüringen oder aus dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde in Thüringen zugezogen sind, jeweils zum 15. des auf den Zuzug folgenden Monats.

Im Fall von UMA entsprechen die Sorgeberechtigten in den meisten Fällen den bestellten Vormündern.

a) Sind von dieser grundsätzlichen Regelung Ausnahmen möglich beziehungsweise wurden Ausnahmen gemacht?

Das Thüringer Schulgesetz sieht keine Ausnahme zu § 17 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG vor.

- b) **Wenn ja, in welchen Fällen kam es zu Ausnahmen der grundsätzlichen Regel beziehungsweise auf welcher rechtlichen Grundlage?**

entfällt

- c) **Wie erfolgt die Feststellung der Schulpflicht bei Jugendlichen über 16 Jahren, die noch keine zehn Schuljahre absolviert haben?**

Die Feststellung der Schulpflicht erfolgt bei allen Schülerinnen und Schülern gleichermaßen anhand der vorgelegten Unterlagen. Sofern, z. B. bedingt durch Flucht und/oder Vertreibung, Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden können, gelangt dies den Schülerinnen und Schülern nicht zum Nachteil.

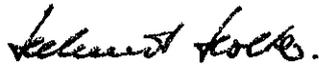
Das zuständige Staatliche Schulamt erfasst die bisherige Bildungsbiografie der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler in einer geleiteten Befragung, die neben schulischer Vorbildung auch Förderbedarfe erhebt.

- Frage 9: Wie viele Personalstellen stehen in den jeweiligen Jugendämtern jeweils für die Betreuung und Begleitung von UMA zur Verfügung?**

1. Altenburger Land: zwei Stellen
2. Stadt Suhl: eine Stelle
3. Sömmerda: zwei Stellen
4. Stadt Weimar: es gibt kein extra UMA-Team; UMAs sind auf ASD-Mitarbeitende verteilt
5. Hildburghausen: k.A.
6. Wartburgkreis: 4,7 Stellen
7. Kyffhäuserkreis: zwei Stellen
8. Saalfeld-Rudolstadt: keine Spezialisierung im Kern-ASD und dem SG Amtsvormundschaften
9. Sonneberg: eine Stelle
10. Unstrut-Hainich-Kreis: 0,5 Stellen
11. Erfurt: 10 Stellen
12. Greiz: 1,2 Stellen zzgl. sechs Honorarkräfte im Rahmen der Unterbringung und Betreuung der umA in der Notfalllösung
13. Schmalkalden-Meinungen: 2,0 Stellen
14. Weimarer Land: mind. 1,0 Stelle

Frage 10: Wie viele Personalstellen, die für die Betreuung und Begleitung von UMA zuständig sind, sind in den jeweiligen Jugendämtern nicht besetzt?

1. Altenburger Land: keine
2. Stadt Suhl: keine
3. Sömmerda: keine
4. Stadt Weimar: keine
5. Hildburghausen: k.A.
6. Wartburgkreis: eine Stelle unbesetzt, Besetzung findet in Kürze statt
7. Kyffhäuserkreis: durch Personalwechsel vom 01.04. - 01.08.2024 eine Stelle nicht besetzt
8. Saalfeld-Rudolstadt: keine
9. Sonneberg: keine
10. Unstrut-Hainich-Kreis: keine
11. Erfurt: zwei Stellen nicht besetzt (Langzeiterkrankung)
12. Greiz: eine Stelle nicht besetzt, Besetzung findet in Kürze statt
13. Schmalkalden-Meiningen: k.A.
14. Weimarer Land: keine



Helmut Holter

Anlage

Jugendamt	Landesinterne Belegungsquote	UM (Altverfahren nach §89d)	junge Volljährige (einem UM-Altverfahren nach §89d)	UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - Inobhutnahme	UMA - Anschlussmaßnahmen (HCE und sonstige)	UMA - junge Volljährige	UMA - angemeldete Verleiher (bleibt bei Summe und Quote unberücksichtigt)	Tagesmeldung vom	Summe aller jugendhilfrechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell)	Quotenüberschreitung/Abweichung	Soll-Zuständigkeit gem. Quote	Zuständigkeitsquote (tagesaktuell)
Jugendamt LHS Erfurt	9,5	0	0	5	17	42	12	11	11.12.2023, 09:23:37	76	3	73	104,7%
Jugendamt LK Getha	6,3	2	1	3	13	24	4	0	30.01.2024, 06:42:06	47	-1	48	97,6%
Jugendamt LK Ilm-Kreis	5	0	0	0	5	29	10	0	22.01.2024, 17:20:23	44	6	38	115,2%
Jugendamt LK Meiningen	5,8	0	0	1	11	23	7	0	31.01.2024, 09:17:02	42	-2	44	94,8%
Jugendamt LK Saale-Orla-Kreis	3,9	0	0	0	9	15	6	0	23.01.2024, 13:21:14	30	0	30	100,7%
Jugendamt LK Sommerda	3,3	0	0	0	11	17	1	0	11.01.2024, 14:01:52	29	4	25	115,0%
Jugendamt LK Unstrut-Hainich-Kreis	4,8	0	1	0	18	9	7	2	26.01.2024, 07:46:22	35	-2	37	95,4%
Jugendamt LRA Altenburger Land	4,3	0	0	0	5	24	6	0	29.01.2024, 15:50:54	35	2	33	105,5%
Jugendamt LRA Eichsfeld	4,7	0	0	0	6	17	10	0	29.01.2024, 07:40:01	33	-3	36	91,9%
Jugendamt LRA Greiz	4,7	0	0	0	14	15	5	0	30.01.2024, 11:14:46	34	-2	36	94,7%
Jugendamt LRA Hildburghausen	3	0	0	0	2	14	9	0	23.01.2024, 14:19:45	25	2	23	108,1%
Jugendamt LRA Kyffhäuserkreis	3,6	0	0	0	5	19	4	0	31.01.2024, 07:23:15	28	0	28	101,8%
Jugendamt LRA Nordhausen	4	0	0	4	15	10	2	0	23.01.2024, 12:54:12	31	0	31	101,4%
Jugendamt LRA Saale-Holzland-Kreis	3,9	0	0	1	12	8	9	0	10.01.2024, 08:56:59	30	0	30	100,7%
Jugendamt LRA Sonneberg	2,6	0	0	6	0	10	2	0	05.01.2024, 09:19:48	18	-2	20	90,5%
Jugendamt LRA Wartburgkreis	5,8	1	0	13	22	11	4	2	25.01.2024, 19:32:50	51	-8	59	86,4%
Jugendamt LRA Weimarer Land	3,8	0	0	2	5	16	8	0	28.01.2024, 07:55:50	31	2	29	106,9%
Jugendamt Saalfeld-Rudolstadt	5,1	0	0	0	7	20	6	1	23.01.2024, 09:25:17	33	-6	39	84,7%
Jugendamt Stadt Suhl	1,7	0	0	6	0	10	5	0	20.11.2023, 13:24:48	21	8	13	
Jugendamt SVV Eisenach*	1,9	0	0	0	0	0	0	0	08.11.2022, 10:36:45	0	0	0	
Jugendamt STV Gera	4,4	1	0	0	11	18	1	0	26.10.2023, 17:28:17	31	-3	34	92,2%
Jugendamt STV Jena	5	0	0	0	15	15	7	2	15.01.2024, 17:30:27	37	-1	38	96,9%
Jugendamt STV Weimar	2,9	0	0	0	10	13	0	0	05.01.2024, 14:02:04	23	1	22	105,8%
Summen	100	4	2	41	213	379	125	18		764		764	

*UMA-Zahlen von Eisenach im Wartburgkreis abgebildet

Tagesmeldung UMA
Bundesliste

Stand: 2024-01-31 Tagesmeldung .xlsx

Bundesland	Aufnahmequote gem. §42c SGB VIII	uM (Altverfahren nach §89d)	junge Volljährige (ehem. uM-Altverfahren nach §89d)	UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - Inobhutnahme	UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)	UMA - junge Volljährige	UMA - angemeldete Verteilung (bleibt bei Summe und Quote unberücksichtigt)	Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell)	Quotenüber-/unterschreitung	Self-Zuständigkeit gem. Quote	Quotenerfüllung	Meldquote (informell)
Baden-Württemberg	13,04061%	3	6	714	647	2.595	1.156	34	5.121	-255	5.376	95,3%	26,09
Bayern	15,56072%	16	85	195	1.393	1.919	1.392	514	5.000	-1.415	6.415	77,9%	47,92
Berlin	5,18995%	4	35	1.010	451	898	1.073	0	3.471	1.331	2.140	167,2%	0,00
Brandenburg	3,02987%	2	2	53	153	317	284	71	811	-38	1.249	64,9%	27,78
Bremen	0,95379%	6	74	59	50	223	250	0	662	269	393	69,4%	50,00
Hamburg	2,60343%	232	487	45	473	0	0	0	1.237	164	1.073	115,3%	100,00
Hessen	7,43709%	20	61	252	754	1.269	1.221	0	3.577	511	3.066	116,7%	100,00
Mecklenburg-Vorpommern	1,98045%	1	2	12	211	356	131	12	713	-103	816	87,3%	25,00
Niedersachsen	9,39533%	3	11	62	896	1.792	945	59	3.709	-164	3.873	95,8%	33,33
Nordrhein-Westfalen	21,07592%	25	26	427	2.505	4.595	2.572	365	10.150	1.461	8.689	116,8%	29,57
Rheinland-Pfalz	4,81848%	5	6	45	306	1.110	500	280	1.972	-15	1.987	99,3%	0,00
Saarlund	1,19827%	0	5	9	29	94	53	71	190	-304	494	93,5%	28,57
Sachsen	4,98208%	0	1	42	342	906	311	23	1.602	-452	2.054	78,0%	53,85
Sachsen-Anhalt	2,69612%	0	0	46	428	398	138	8	1.010	-102	1.112	90,9%	28,57
Schleswig-Holstein	3,40578%	0	1	38	274	536	389	6	1.238	-166	1.404	88,2%	6,25
Thüringen	2,63211%	4	2	41	213	379	125	18	764	-321	1.085	70,4%	8,70
Summe aller Zuständigkeiten	100%	321	804	3.050	9.125	17.387	10.540	1.461	41.227		41.227		